

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 78 GWO 1996

GWO 1996 - Wiener Gemeindewahlordnung 1996

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.08.2025

- 1. (1)Die Sprengelwahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung in einer Niederschrift zu beurkunden.
- 2. (2)Die Niederschrift hat zu enthalten:
  - 1. a)die Bezeichnung des Bezirkes, des Wahlsprengels, des Wahllokales und den Wahltag;
  - 2. b)die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4;
  - 3. c)die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
  - 4. d)die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
  - 5. e)entfällt; LGBL. Nr. 6/2025 vom 24. Jänner 2025.
  - 6. f)die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 69);
  - 7. g)sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung);
  - 8. h)die Feststellungen der Wahlbehörde nach§ 77, insbesondere jene gemäß den Abs. 2 bis 4, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist;
  - 9. i)die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
  - 10. j)die Zahl der gemäß § 68 Abs. 7 entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.
- 3. (3)Der Niederschrift sind anzuschließen:
  - 1. a)das Wählerverzeichnis;
  - 2. b)das Abstimmungsverzeichnis und gegebenenfalls das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen mit Wahlkarte (§ 68 Abs. 2);
  - 3. c)die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
  - 4. d)die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind:
  - 5. e)die gültigen Stimmzettel, die nach den Parteilisten und nach Stimmzetteln mit bzw. ohne Bezeichnung eines Bewerbers geordnet, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
  - 6. f)die Listen mit den gemäß§ 77 Abs. 4 lit. d getroffenen Feststellungen;
  - 7. g)die Aufstellung gemäß § 58a Abs. 5.
- 4. (4)Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.
- 5. (5)Damit ist die Wahlhandlung beendet.
- 6. (6)Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

In Kraft seit 25.01.2025 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$